



## **Stellungnahme zum Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 2001** (BMJ, GZ 318.014/3-II.1/2001)

Eine erste Analyse des Entwurfs, die wegen der Urlaubszeit allerdings nicht jeder Einzelheit vollständig nachgehen konnte, ergibt aus der Sicht des VBSA keinen wesentlichen Einwand.

Begrüßt werden insbesondere folgende Vorhaben:

- Die Verschiebung der Tatbestände des § 129 Z 2 und 3 zu § 128 Abs. 1 StGB;
- die Neuregelung der Gewerbsmäßigkeit bei Vermögensdelikten;
- die neuen Wertgrenzen wie in §§ 126, 126a StGB.

Die vorgeschlagene Änderung des Betrages in § 12 Abs. 4 2. Satz BWHG erscheint im Hinblick auf eine stärkere Förderung des Gedankens der Freiwilligenarbeit vertretbar. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass eine Umstellung vom VPI auf den Tariflohnindex wegen der im langfristigen Vergleich stärkeren Steigerung des letzteren eine moderate Verteuerung der ehrenamtlichen Bewährungshilfe bewirken wird.

27.8.2001/RK